

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Festschrift zur Einweihung des Hartwarder Friesendenkmals und zum Andenken an den Freiheitskampf der Butjadinger und der Stadländer

Rüstringer Heimatbund

Nordenham, 1914

Die Freiheit der Friesen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4688

Die Friesen, vor allem die Rustringer, haben unzweifelhaft in ihren Angelegenheiten selbstständig ohne Abhängigkeit von der Grafengewalt gehandelt; sie schließen und lösen Verträge nach ihrem eigenen Gutdünken.

Das einzige, was von der Grafengewalt blieb, war bei den Oldenburger Grafen der Anspruch und bei den Friesen die Erinnerung an dieselbe. Es ist nun ein äußerst charakteristisches Zeichen für die Bauernschlauheit der Altvordern, daß sie, sobald es ihnen Profit einbringen konnte, sich auf die Grafen besannen und ihre Ansprüche gelten ließen.

So haben die Rustringer 1305 sich von den Grafen Johann und Christian von Oldenburg für ihren Markt in Oldensum einen Geleitsbrief erbeten für die Einwohner der Städte Cöln, Münster, Osnabrück und Dortmund und es sich gefallen lassen, daß die Oldenburger Oldensum als einen Ort in „ihrem Friesland“ bezeichneten. Ebenso erbaten sich die Banter für die Westfalen 1312 zu ihrem Markt einen Geleitsbrief von den Oldenburger Grafen als von „ihren Herren“.

Derartiges war harmlos, unverfänglich und beweist nur, daß die Rustringer die Gewalt der Grafen nicht mehr fürchteten.

Die Freiheit der Friesen.

War die Grafengewalt ausgeschaltet, so entsteht die Frage, welche Bedeutung das für die Gestaltung der Verhältnisse in Friesenlanden und somit auch in unserm Rustringen gehabt hat.

Hinsichtlich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit war kaum eine spürbare Aenderung eingetreten.

Die Grafen hatten bei den Gaugerichten nur den Vorsitz gehabt. Die Rechtsprechung selber lag in den Händen einheimischer Männer, Aseghen, d. h. Richter, die das Volk erwählte und vor versammelter Gemeinde auf das Amt verpflichtete.

Sie mußten schwören, daß „sie ohne Geschenk und Gaben helfen wollten, den Armen sowohl als den Reichen, den Freunden sowohl als den Feinden“.

Man nimmt an, daß es in den einzelnen Gauen eine Reihe solcher Aseghen gab, gewöhnlich zwölf.

Der Urteilspruch, den sie fällten, war keiner anderen Instanz unterworfen.

Waren die Grafen nicht anwesend, dann waren ihre Vertreter die Schulzen (shelta), ebenfalls vom Volke gewählt. Ihnen lag ob, was sonst Sache des Grafen war.

Nach Verschwinden der Grafengewalt bleiben diese Beamten. Der Schulze führt den Vorsitz bei Gerichtsverhandlungen, in seinen Händen liegt die Verwaltung, Sorge für Deich und Siele und Wegebau und die Ausübung des Heerbannes. Er ist der oberste Beamte. Charakteristisch für die Friesen ist, daß sie in einem Gaue nicht einem einzelnen Manne solche Machtbefugnisse anvertrauten, sondern mehrere für dies Amt wählten. Man nimmt an, daß es in den einzelnen Gauen vier Schulzen gab.

Da ihnen als Rechts s p r e c h e r die 12 Aseghen zur Seite standen, die sich auch wohl mit dem Schulzen hie und da, z. B. bei den Gottesurteilen, in die Gerichts l e i t u n g teilten, allmählich auch noch andere gleiche Befugnisse mit den Schulzen bekamen, so sind die berufenen Vertreter der Bevölkerung eines Gaus die 16 Beamten, denen wir in den Verträgen zwischen Austringern und Bremern später öfter begegnen. Die 16 wurden auch wohl „Ratgeber“ (Redjewa oder Ratgeben) genannt, eine Bezeichnung, die bei den Austringern zu der lateinischen Benennung „Consuln“ führte.

Deshalb nennt man die Austringer Verfassung auch wohl die Konsulatsverfassung.

Als Grundlage für die Rechtsprechung diente in der älteren Zeit das alte Friesengesetz von etwa 800 her. Später traten hinzu oder an dessen Stelle die sogenannten Willkühren, Bestimmungen, die auf allgemeinen oder größeren Versammlungen als Gesetz aus freiem W i l l e n e r k o r e n (Willkühr) wurden.

Neben den Willkühren treffen wir die Landrechte. Die Willkühren aber haben größere Bedeutung. Es besteht der Grundsatz: Willkühr bricht Landrecht.

Eine Sammlung der Austringer Willkühren enthält das Aseghabuch, von dem sich eine Abschrift im Archiv zu Oldenburg findet.

Als für den Volkscharakter bezeichnend interessiert uns besonders, daß aus dem Strafkodex alles ausgemerzt war, was einen freien Mann entehren und schänden konnte. „Alle Friesen sollen sein ohne Stock und Schlag, ohne Haarabscheren und Staupbesen.“

Trotzdem waltet die Sorge ob, daß nicht durch Gewohnheiten des freien Mannes dem Verbrechen Vorschub geleistet werde. So trug man kein Bedenken, die langen Messer, die die Friesen am Gurt zu tragen pflegten und die ohne Frage manches Unheil anrichteten, zu verbieten. Die 17. Rustringer Willkühr bestimmt: „Man soll im Lande keinen langen Messer tragen! Verwundet aber jemand einen andern damit, so soll dem Täter das Messer durch die Hand geschlagen werden vor allen Rustringern.“

Von den Sitten damaliger Zeit gibt das Aseghabuch ein anschauliches Bild.

Der Sinn für Humanität war noch wenig ausgebildet.

War in Rechtsprechung und Verwaltung durch Beseitigung der Grafengewalt keine wesentliche Veränderung vor sich gegangen, so war in anderer Hinsicht diese um so deutlicher.

Zur Grafenzeit, besonders der älteren, gab es Krongut im Lande. Dieses, sowie das vorhandene Kirchengut wurde Hörigen, Unfreien, zur Verwaltung übergeben.

Das alte Friesengesetz von 800 kennt neben Edelingen (nobiles) Frilingen (liberi) auch Liten und Sklaven. Ebenso werden noch in den vor 1200 entstandenen Willkühren neben den Ethelingen und Frilingen die Vethslachta als Hörige genannt.

Mit den Grafen schwindet der Lehnsverband, das Krongut, aus dem Lande. Das Kirchengut wurde später Bauern in Pacht gegeben.

So verschwand die Leibeigenschaft. Rütthning macht noch geltend, daß das Anfang des 13. Jahrhunderts an Stelle der alten Willkation eingeführte Meierrecht in Friesland die letzten Reste der Leibeigenschaft beseitigt habe.

Seit dem 13. Jahrhundert gibt es in Friesland nur noch Edele oder Ethelinge und Unele oder Frilinge. Letztere sind

freie Bauern und von den Edelen nur dadurch unterschieden, daß sie nicht in Sippschaften zusammengeschlossen waren. Die Edelen sind kein Geschlechtsadel, sondern zu Sippschaften zusammengeschlossene Bauernfamilien.

So haben wir in Friesland im Gegensatz zur Geest seit dem 13. Jahrhundert eine freie Bauernbevölkerung unter republikanischer Verfassung.

Das ist die alte Friesenfreiheit!

Mit Stolz mochte der Frieser seinen Stammesbruder begrüßen: Eala frya Fresena, Heil! freier Frieser; und bei Trinkgelagen in demselben Hochgefühl den Becher weiter geben mit dem Trinkspruche: Het ghilt, eele frye Frise! es gilt, edler, freier Frieser!

Der Wahlspruch des Volkes war: „Lieber tot, als Sklav!“

Die Rustringer und ihre Stammesbrüder.

In der Freiheit wohnt das Glück! Das ist allgemeine Meinung. Sie ist, recht aufgefaßt, ohne Zweifel richtig.

Auch das Friesenvolk hätte in der Freiheit sein Glück und seine Kraft haben können, wenn mit der Freiheit die Einigkeit gepaart gewesen wäre und bei den Friesen als Lösung gegolten hätte: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern!“

Daran hat es aber gefehlt.

Das Friesenvolk hat durch wilde Fehden unter einander seine Kräfte zersplittert und die Freiheit nicht zu seinem Heile zu gebrauchen verstanden.

Man hat früher gemeint, daß in den großen Versammlungen am Upstallesboom bei Aurich die Gesamtheit der Friesen ihre Vertretung gehabt und die Frieseneinigkeit ihren Ausdruck gefunden habe.

Aber man ist sich jetzt darin einig, daß man den Upstallesboom bei Aurich in seiner Bedeutung überschätzte.

Er ist freilich eine alte Versammlungsstätte der Friesen gewesen, dieser Hügel mit seinen mächtigen drei Eichen, wo Friesen sich zusammenfanden, um Recht zu bestimmen, Recht zu